Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2049/2003 der Kommission vom 20. November 2003 zur fünfundzwanzigsten Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 (ABl. L 303, S. 20) geänderten Fassung sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2006 — Rossi / HABM — Marcorossi (MARCOROSSI)

(Rechtssache T-97/05)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MARCOROSSI — Ältere nationale und internationale Wortmarken MISS ROSSI — Ältere Gemeinschaftswortmarke SERGIO ROSSI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 46-47, 51)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Dezember 2004 (Sache R 226/2003-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Sergio Rossi SpA und Marcorossi Srl.

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Marcorossi Srl
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke MARCOROSSI (Anmeldung Nr. 1 405 869 für Waren der Klassen 18 und 25)
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Sergio Rossi SpA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Marke MISS ROSSI (italienische Marke und internationale Marke) für Waren der Klasse 25, Marke SERGIO ROSSI (italienische Marke) für Waren der Klasse 25 und Marke SERGIO ROSSI (Gemeinschaftsmarke) für Waren der Klassen 3, 18 und 25
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Dem Widerspruch wurde stattgegeben
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Der Beschwerde wurde stattgegeben, der Widerspruch wurde zurückgewiesen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Streithelferin.

3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt seine eigenen Kosten.